

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V. – Leipziger Platz 9 – 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

Referat VII B 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Nur per E-Mail: VIIB5@bmf.bund.de;

Berlin, den 15. Januar 2020

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Übertragung
der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

wir bedanken uns für die Zuleitung des o.g. Referentenentwurfs, zudem wir wie folgt Stellung nehmen möchten:

Zu den Mitgliedern des ZIA gehören knapp 40 Kapitalverwaltungsgesellschaften, die offene und geschlossene Investmentvermögen auflegen und verwalten. Das vorliegende Vorhaben ist für die im ZIA vereinigten Kapitalverwaltungsgesellschaften in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Zum einen, da sie innerhalb ihrer Unternehmensgruppe zum Teil selbst über eine Zulassung nach § 34f GewO verfügen, zum anderen, da sie sich im Vertrieb externer Vertriebspartner bedienen. Zu diesen gehören neben KWG/WpHG-Instituten zu einem gewichtigen Teil auch freie Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO.

I. Allgemeine Anmerkungen

Finanzanlagenvermittler werden heute je nach Bundesland von Gewerbebehörden bzw. Industrie- und Handelskammern (IHKen) beaufsichtigt. Mit der Übertragung der Aufsicht auf die BaFin soll diese organisatorische Zersplitterung der Aufsicht beseitigt werden, da diese zu Lasten von deren Einheitlichkeit und Qualität gehe. Außerdem soll die Übertragung der Aufsicht auf die BaFin als Fachbehörde der zunehmenden Komplexität des Aufsichtsrechts Rechnung tragen.

Wir bezweifeln, dass aus den genannten Gründen eine Übertragung der Aufsicht auf die BaFin erforderlich ist. Zwar würde durch die Übertragung auf die BaFin

Hauptstadtbüro

Leipziger Platz 9
10117 Berlin | Deutschland
T: +49 (0) 30 - 20 21 585 – 0
F: +49 (0) 30 - 20 21 585 – 29
info@zia-deutschland.de
www.zia-deutschland.de

Europabüro

3 rue du Luxembourg
B-1000 Brüssel | Belgien
Telefon: +32 (0) 2 - 550 16 14
Telefax: +32 (0) 2 - 550 16 17

Vorstand:

Dr. Andreas Mattner (Präsident)
Jan Bettink
Rolf Buch
Ulrich Höller
Dr. Jochen Keysberg
Jochen Schenk
Bärbel Schomberg
Thomas Zinnöcker

Dr. Eckart John von Freyend
(Ehrenpräsident)

Präsidium:

Brigitte Adam
Andrea Agrusow
Dr. Hans-Joachim Barkmann
Nicholas Brinckmann
Klaus Beine
Udo Berner
Martin Eberhardt
Dipl.-Ing. Rainer Eichholz
Jürgen Fenk
Paul Johannes Fietz
Dr. Jürgen Gehb
Thomas Hegel
Andreas Heibroock
Dipl.-Ing. Ralf Hempel
Martina Hertwig
Andreas Hohlmann
Dr. Matthias Jacob
Lukas Jeckel
Sascha Klaus
Werner Knips
Barbara Knoflach
Axel König
Anette Kröger
Matthias Leube
Reinhard Müller
Dr. Andreas Muschter
Oliver Porr
Dr. Georg Reutter
Rupprecht Rittweger
Christian Schmid
Dr. Christoph Schumacher
Jürgen Schwarze
Dr. Zsolt Sluitner
Ulrich Steinmetz
Jörn Stobbe
Steffen Szeidl
Dirk Tönges
Timo Tschammer
Dr. Hans Volkert Volckens
Gabriele Volz
Gert Waltenbauer
Sonja Wärmtes
Dr. Marc Weinstock
Lars Wittan

Geschäftsführung:

Klaus-Peter Hesse (Sprecher)
Gero Gosslar
Sun Jensch

VR 25863 B (Berlin-Charlottenburg)


Mitglied im BDI

die derzeitige Aufteilung der Aufsicht tatsächlich beseitigt werden. Allerdings verfügen weite Teile der heute nach § 34f GewO zugelassenen Finanzanlagenvermittler zugleich über eine Zulassung als Versicherungsvermittler. Da die Aufsicht über die Versicherungsvermittlung weiterhin durch die Gewerbebehörden erfolgt, würden Vermittler von Finanzanlagen und Versicherungen für Tätigkeiten, die sie „aus einer Hand“ betreiben, zukünftig durch zwei vollkommen unterschiedliche Behörden – der BaFin als Bundesbehörde auf der einen Seite und der dezentralen Gewerbeaufsicht auf Landesebene auf der anderen Seite – beaufsichtigt.

Ferner bezweifeln wir, dass die bisherige Aufteilung der Zuständigkeit für Finanzanlagenvermittler auf die Gewerbebehörden einerseits und die IHKen andererseits tatsächlich zu Lasten von Einheitlichkeit und Qualität der Aufsicht geht. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Übertragung der Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde bei einer Anzahl von rund 38.000 Finanzanlagenvermittlern in Deutschland dazu führt, dass die Qualität der (konkreten) Beaufsichtigung unter der angestrebten Zentralisierung der Aufsicht leiden wird. Der Fokus der BaFin liegt in der Aufsicht über große Institute, wohingegen sich die Gewerbeämter und IHKen den Einzelunternehmern und kleineren Vermittlerbetrieben angepasst haben. Die dezentrale Aufsicht ist geprägt durch den persönlichen Kontakt zwischen Aufseher und Beaufsichtigtem. Mögliche Interventionen können so schon im Vorfeld durch unmittelbare Informationen abgewendet werden. Bei der Anzahl tätiger Finanzanlagenvermittler ist es nur schwer vorstellbar, dass ein solch individueller Austausch durch die BaFin geleistet werden kann.

Wir sehen daher keinen Grund, eine eingespielte und in der Praxis bewährte dezentrale Aufsicht vor Ort aufzugeben. Hinzu kommt, dass es keinerlei Anhaltspunkte für Mängel oder Versagen des bisherigen Modells gibt.

Die Kosten, die mit der Zentralisierung einhergehen, und der zusätzliche Verwaltungsaufwand werden u.E. voraussichtlich dazu führen, dass etliche selbstständige Finanzanlagenvermittler in der bisherigen Art und Weise nicht mehr tätig sein können und infolgedessen ihre Tätigkeit aufgeben oder sich einer Vertriebsgesellschaft respektive einem Haftungsdach anschließen müssen. Eine Konzentration auf wenige große Vermittler und ein Mangel an Pluralität im Beratermarkt dürften sich insgesamt zu Lasten einer unabhängigen und individuellen Beratung von Anlegern auswirken.

II. Selbsterklärung

Bisher haben Finanzanlagenvermittler über die nach § 24 FinVermV zu erstellenden Wirtschaftsprüfer-Prüfberichte gegenüber der Aufsicht Rechenschaft abgelegt. Zukünftig sollen Finanzanlagenvermittler gemäß § 96v WpHG-E jährlich eine Selbsterklärung einreichen.

Neben der jährlich abzugebenden Selbsterklärung müssen Finanzanlagenvermittler, die über eine bisherige Zulassung nach § 34f GewO verfügen, eine Selbsterklärung zudem schon zum 30. September 2020 vorlegen. Wir

befürchten, dass vor allem zu diesem frühen Zeitpunkt dieses neue Prüfinstrument eine Vielzahl von Fragen aufwirft, die in der Kürze der Zeit nicht beantwortet werden können. Erschwerend wirkt sich aus, dass am 1. August 2020 die Übergangsfrist für die neuen (materiellen) Anforderungen der FinVermV abläuft. Für Finanzanlagenvermittler ergeben sich hieraus ein erheblicher Umstellungsbedarf sowie eine gewisse Übergangszeit, in der sich die neuen Prozesse einpendeln müssen. Die Umsetzung der neuen Pflichten der neuen FinVermV wird solche Betriebe an die Kapazitätsgrenze führen. Ferner sind Finanzanlagenvermittler, die Vermögensanlagen vermitteln, seit dem 1. Januar 2020 originär Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz. Auch hieraus ergibt sich eine Vielzahl von zusätzlichen Pflichten.

Schließlich geht aus § 96v Abs. 2 WpHG-E nicht hervor, über welchen Zeitraum bzw. welches Wirtschaftsjahr die Selbsterklärung Angaben enthalten soll und ist insofern unbestimmt. Es besteht die Gefahr, dass die Betroffenen rückwirkend zur Offenlegung von Informationen über einen Zeitraum verpflichtet werden, deren Dokumentation zuvor (im Rahmen der FinVermV) nicht gefordert wurde und insofern auch keine entsprechende Vorbereitung hierauf möglich war. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint der 30. September 2020 als unzumutbar früh.

Im Einzelnen sind zudem folgende inhaltliche Punkte fragwürdig:

- Die in § 96v Abs. 1 Nr. 4, 6, 7 WpHG-E geforderten Angaben über erhaltene Zuwendungen und Honorare, Schadensersatz- und Kulanzzahlungen bzw. Zahlungen der Berufshaftpflichtversicherung sind u.E. zu weitgehend. Sie gehen in ihrem Maß an Offenlegung über den Wirtschaftsprüfer-Prüfbericht hinaus und sind im Sinne des Anlegerschutzes weder erforderlich, noch zu rechtfertigen.
- Es stellt sich zudem die Frage, zu welchem Zweck die jeweiligen Daten erhoben werden. Insgesamt sehen wir es kritisch, dass der Vermittler nunmehr zugleich Anleger als auch die Aufsicht über Zuwendungen informieren soll. Die Schaffung einer Informationsbasis, die dazu geeignet ist, dass der Anleger auf deren Basis eine fundierte Anlageentscheidung treffen kann, sollte u.E. im Mittelpunkt stehen.

In § 96w Abs. 2 WpHG-E wird auf § 96v Abs. 3 WpHG-E verwiesen. Hierbei dürfte es sich um ein redaktionelles Versehen handeln. U.E. wäre eine Verweisung auf § 96v Abs. 2 WpHG-E zutreffend.

